



II-754 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/24-4-90

199 IAB

1991 -02- 14

zu 163 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
 Abg. Dkfm. Dr. Stummvoll und Kollegen
 vom 14.12.1990, Nr. 163/J-NR/1990, "Unter-
 stützung des Fußballvereines SK VOEST Linz
 durch Unternehmen der ÖIAG-Holding"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Anfragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die Bestimmung macht deutlich, daß alle Angelegenheiten, die nicht als Verwaltung des Bundes zu verstehen sind, sondern anderen Rechtssubjekten zuzurechnen sind, dem parlamentarischen Interpellationsrecht grundsätzlich nicht unterliegen.

Es war daher weiters die Rechtsfrage zu prüfen, ob die Frage der Unterstützung von Vereinen durch Unternehmen der ÖIAG-Holding dem Begriff "Verwaltung des Bundes" zuzurechnen ist.

- 2 -

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in einem Gutachten von 2. Juli 1985, GZ 601.329/5-V/1/85, hiezu folgendes ausgeführt:

"Die Rechtsstellung der "Betriebe ÖIAG", ist jedenfalls die von rechtlich selbständigen privatrechtlichen juristischen Personen." Ihre Handlungen sind somit diesen juristischen Personen, nicht aber dem Bund zuzurechnen, es handelt sich bei den Akten dieser Unternehmungen keinesfalls um eine Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsaufgaben, sondern um die Wahrnehmungen von Aufgaben durch Privatrechtssubjekte. Daran vermag auch der Umstand, daß die ÖIAG im Alleineigentum des Bundes steht, deshalb nichts zu ändern, weil sich die rechtliche Zurechnung einer Verwaltungstätigkeit nicht an Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen und dergleichen sondern ausschließlich daran zu orientieren hat, welches Rechtssubjekt Kraft Gesetzes zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben berufen ist. Daraus folgt aber, daß es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte handelt, die keinesfalls unter den Begriff der "Vollziehung des Bundes", und insbesondere nicht unter den Begriff der "Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten" unterstellt werden können. Als sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes kann vielmehr nur die Ausübung jener Rechte angesehen werden, die dem Bund in seiner Eigenschaft als Eigentümer der ÖIAG nach den entsprechenden anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zukommen. Insofern beschränkt sich die Vollziehung des Bundes im Zusammenhang mit den sogenannten verstaatlichten Unternehmungen auf die Tätigkeit von Verwaltungsorganen in den Organen dieser Unternehmungen, nicht jedoch auf Handlungen, die von Unternehmensorganen gesetzt werden."

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet, die eine Stellungnahme abgegeben hat, die ich Ihnen in der Folge gerne zur Kenntnis bringe:

- 3 -

Zu den Fragen 1, 3, 4, 5, 7 und 8:

"Welche finanziellen Unterstützungen hat der Fußballverein SK VOEST Linz aufgegliedert nach Jahren seit 1980 von Unternehmen der ÖIAG-Holding erhalten?

Welchen Geldeswert haben diese zusätzlichen Leistungen im Jahresdurchschnitt?

Welche Betriebe der ÖIAG-Holding leisten finanzielle Unterstützung für den Fußballklub SK VOEST Linz?

In welcher Höhe wurde diese finanzielle Unterstützung aufgegliedert nach den einzelnen Unternehmen seit 1980 geleistet?

Wie hoch war der finanzielle Aufwand von Unternehmen der ÖIAG-Holding für andere Fußballvereine, wie etwa Alpine Donawitz, seit 1980 insgesamt?

Wie hoch war der finanzielle Aufwand von Unternehmen der ÖIAG-Holding seit 1980 aufgegliedert nach Jahren für die sportliche Förderung der Mitarbeiter im Rahmen der betrieblichen Sozialleistungen ohne Förderung der Fußballvereine?"

Finanzielle Leistungen von Unternehmen des ÖIAG-Konzerns an den SK VOEST Linz sind eine operative Angelegenheit der jeweiligen Gesellschaften und ausschließlich von deren Organen in gesellschaftsrechtlicher Verantwortung zu entscheiden. Die zwischen Unternehmen des ÖIAG-Konzerns und verschiedenen Sport- und Kulturorganisationen abgeschlossenen Sponsoringverträge sind zumeist privatrechtlicher Natur und verpflichten beide Vertragspartner zur Wahrung des Geschäftsheimnisses. Detaillierte Aufstellungen zu den o.a. Fragen sind mir daher nicht möglich.

Zu Frage 2:

"Welche sonstigen Leistungen (z.B. Benützung von Sportanlagen, etc.) erbringen Unternehmen der ÖIAG-Holding für den Fußballklub SK VOEST Linz?"

Dem SK VOEST Linz stehen für die Ausübung sportlicher Aktivitäten seitens verschiedener Unternehmen Sporteinrichtungen zur Verfügung. Diese Sporteinrichtungen werden von allen Mitgliedern der 18 Sektionen des seit 1946 bestehenden Sportklubs VOEST genutzt.

- 4 -

Diese Einrichtungen werden daher nicht nur von der Sektion Fußball des SK VOEST genützt.

Zu Frage 6:

"Halten Sie angesichts von Staatszuschüssen von rund 60 Milliarden Schilling für die Verstaatlichte Industrie in Österreich die finanzielle Unterstützung von Spitzensportvereinen durch ÖIAG-Betriebe für gerechtfertigt?"

Wie bereits ausgeführt, sind Sponsoringverträge ausschließlich von den zuständigen Unternehmensorganen zu verantworten. Generell ist jedoch festzustellen, daß Kultur- und Sportsponsoring in vielen Fällen eine günstige Möglichkeit bietet, sowohl die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen zu stärken als auch Firmen- und Markennamen zu bewerben und in der Öffentlichkeit präsent zu halten. Im Grundsatz kann es daher als positiv gesehen werden, wenn Unternehmen des ÖIAG-Konzerns in dem von den zuständigen Unternehmensorganen als notwendig erachteten Ausmaß neben anderen Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen auch Sportsponsoring-Aktivitäten betreiben. Auf prominente Beispiele von Unternehmen des privaten Bereiches, die Sportsponsoring in verschiedenen Sportdisziplinen sowie Kultursponsoring betreiben, darf ich hier ausdrücklich verweisen.

Wien, am 14. Februar 1991

Der Bundesminister

